



## VEREINBARKEIT VON BERUF UND PFLEGE



### Gesetzliche Rahmenbedingungen

Werden nahe Angehörige pflegebedürftig, so ist dies für Berufstätige oft eine schwierige Situation. Am 01. Januar 2015 ist das erste Pflegestärkungsgesetz in Kraft getreten. Die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege wurde damit wie folgt verbessert:

#### 1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu zehn Tagen

- Beschäftigte können sich bei einer akut eintretenden Pflegesituation einer oder eines nahen Angehörigen bis zu zehn Tage ohne Ankündigungsfrist von der Arbeit freistellen lassen.
- Während dieser Zeit erhalten sie Pflegeunterstützungsgeld auf Antrag von der Pflegekasse der bzw. des Pflegebedürftigen. Das Pflegeunterstützungsgeld wird für maximal zehn Tage je pflegebedürftige Person gezahlt.
- Dem Unternehmen müssen das Fernbleiben der Beschäftigten und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitgeteilt werden. Der Betrieb kann eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des Familienmitglieds verlangen.

#### 2. Die Pflegezeit

- Beschäftigte sind berechtigt, sich für die Pflege von Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise von der Arbeit befreien zu lassen.
- Darüber hinaus ist eine Freistellung von bis zu drei Monaten für die Begleitung von Angehörigen in ihrer letzten Lebensphase möglich.
- Für die Dauer der Pflegezeit haben die Beschäftigten einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses staatliches Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Auszahlung und auch die Rückzahlung nach der Pflegezeit erfolgen in monatlichen Raten.
- Die Pflegezeit kann auch für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger Kinder beansprucht werden.
- Sie muss spätestens zehn Tage vor Inanspruchnahme schriftlich angekündigt werden.
- Die Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachgewiesen werden.
- Kein Anspruch auf die Pflegezeit besteht in einem Betrieb mit weniger als 15 Mitarbeitenden.

Das Kompetenzzentrum Frau & Beruf Bonn/Rhein-Sieg wird gefördert von:

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

Träger:

ZUKUNFT.  
FUTURE.  
AVENIR.  
BONN.

RHEIN SIEG  
KREIS

### 3. Die Familienpflegezeit

- Beschäftigte mit Pflegeaufgaben können ihre Arbeitszeit, bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden, bis zu zwei Jahre reduzieren.
- Dabei haben sie ebenfalls einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen - zu den gleichen Ratenbedingungen wie bei der Pflegezeit.
- Die Familienpflegezeit kann ebenfalls für die Betreuung pflegebedürftiger, minderjähriger Kinder in Anspruch genommen werden.
- Auch im Rahmen der Familienpflegezeit wird das Darlehen direkt vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gewährt.
- Kein Anspruch auf die Familienpflegezeit besteht in einem Betrieb mit weniger als 25 Mitarbeitenden.

#### Achtung

- Die Pflegezeit und die Familienpflegezeit können aneinander anschließen - mit einer Gesamtdauer der Teil-/Freistellung von 24 Monaten.
- Auf alle drei Arten der Freistellung im ersten Pflegestärkungsgesetz besteht seit dem 01. Januar 2015 ein Rechtsanspruch. Außerdem sind die Beschäftigten vor Kündigung geschützt, und zwar von dem Tag an, an dem sie ihre Freistellung ankündigen, bis zum Ende der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung, der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit.
- Begriff der „nahen Angehörigen“:
  - Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Stiefeltern
  - Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Partnerin oder Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
  - Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger
  - Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners
  - Schwiegerkinder, Enkelkinder

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.familienbewussteUnternehmen.de](http://www.familienbewussteUnternehmen.de)